

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 21.12.1899

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 21. Decbr. 1899.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o 119. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. December 1899, betreffend Rabatt-Vergütung der Apotheker.
- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1899, betreffend Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.
- N^o 121. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. December 1899, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
- N^o 122. Verordnung vom 19. December 1899, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 119.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Rabatt-Vergütung der Apotheker.

Oldenburg, den 13. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die auf Ziffer 14 der Apotheker-Ordnung von 1714 und Artikel VIII der Armen-Verordnung vom 1. August 1786 beruhende Verpflichtung der Apotheker, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen, sowie die bestehende Verpflichtung der Apotheker, die Arzneien für Arme unter Bewilligung eines Rabatts zu liefern, wird mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mugenbecher.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.

Oldenburg, den 14. December 1899.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hiermit bekannt, daß für die selbstständige Ausübung

des Lokomotivdienstes auf Kleinbahnen die nachstehend bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen und wie folgt nachzuweisen sind:

I. Allgemeine Erfordernisse.

Die zur Ausübung des Lokomotivdienstes berufenen Beamten sollen mindestens 21 Jahre alt und bei ihrem ersten Dienstantritt nicht über 40 Jahre alt sein. Sie müssen die für die Wahrnehmung des Dienstes erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen. Sie sollen unbescholtenen Rufes sein und müssen lesen, schreiben und in den 4 Grundarten rechnen können.

II. Besondere Erfordernisse.

1. Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
2. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande.
3. Kenntniß der auf der Kleinbahn vorkommenden Signale und der zu befahrenden Strecken.
4. Mindestens achtmonatige Beschäftigung als Heizer im Lokomotivdienste auf Haupt- oder Nebenbahnen und mindestens einmonatige Beschäftigung als solcher im Zugdienst auf Kleinbahnen.

III. Nachweis der Befähigung.

Zum Nachweis ihrer Befähigung haben die Lokomotivführer eine Prüfung, verbunden mit Probefahrten vor einem höheren maschinentechnischen Beamten der Großherzoglichen Eisenbahndirektion in Oldenburg abzulegen. An diese sind auch die Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Nachweisen über Lebenslauf und Beschäftigung bis zum Tage der Bewerbung zu richten.



Die Prüfung kann nach Entscheidung der Großherzoglichen Eisenbahndirektion theilweise oder ganz erlassen werden, wenn der Bewerber den Nachweis liefert, daß er die betreffende Prüfung bereits vor der Prüfungsbehörde eines anderen Staates mit Erfolg abgelegt hat.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 14. December 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

№ 121.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Oldenburg, den 16. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und der zur Abänderung desselben erlassenen Gesetze werden wie folgt abgeändert:

Artikel 11.

An die Stelle des Artikels 11 treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel 11.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Betrage des Dienst Einkommens, des Ruhegehalts oder des Wartegeldes, und zwar so, daß Beträge unter 100 *M.* für volle 100 *M.* gerechnet werden und jährlich 2% des Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Wartegeldes zu bezahlen sind.

Als Dienst Einkommen ist der Betrag zu rechnen, welcher bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ist.

Artikel 12.

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

Als außerordentlicher Beitrag ist bei der Veretzung eines Mitgliedes auf eine um mindestens 100 *M.* einträglichere Stelle ein Veretzungsgeld im Betrage von 5% der Verbesserung zu entrichten.

Artikel 17.

An die Stelle des Betrages „110 *M.*“ tritt der Betrag „130 *M.*“.



Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

N^o. 122.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 19. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 1. März f. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. December d. J. bis zum 16. Januar f. J. vertagt.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. De-
cember 1899.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mutzenbecher.



Handlich in dem angegebenen Zeitraum
aus bestimmten Quellen gezeichnet
Geben auf dem Blatt zu stehen, am 15. 20.
1850.

1850.

1850.

1850.

Handlich in dem angegebenen Zeitraum
aus bestimmten Quellen gezeichnet
Geben auf dem Blatt zu stehen, am 15. 20.
1850.

Handlich in dem angegebenen Zeitraum
aus bestimmten Quellen gezeichnet
Geben auf dem Blatt zu stehen, am 15. 20.
1850.

